

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND  
GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG  
(BGS-EWS)  
DER GEMEINDE EBERMANNSDORF  
FÜR DIE ABWASSERANLAGE EBERMANNSDORF**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ebermannsdorf folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die Abwasseranlage Ebermannsdorf:

**§ 1**

**Änderung von Vorschriften**

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,58 €/m<sup>3</sup>Abwasser.“

2. § 10 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

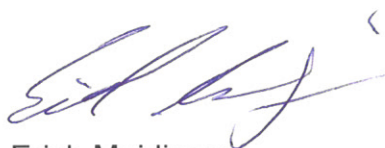
„Die überbaute und befestigte Grundstücksfläche (Bruttofläche) wird mit einem Abflussbeiwert (Minderungsfaktor) gemäß der Oberflächenversiegelung multipliziert, woraus sich die gebührenpflichtige Grundstücksfläche (Nettofläche) ergibt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m<sup>2</sup> der Nettofläche. Die Gebühr hierfür beträgt 0,26 €/m<sup>2</sup> der Nettofläche.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebermannsdorf, 17.03.2026  
Gemeinde Ebermannsdorf



Erich Meidinger  
1. Bürgermeister